



Landkreis Osnabrück

**1. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 323 Laer-Nord Teil II „Nördlich Ei-  
chenweg“**

**Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASV)**

Projektnummer: 222311  
Datum: 2022-10-26

**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>ARTENSCHUTZVORPRÜFUNG.....</b>	<b>3</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen .....	3
2.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme/ Gutachterliche Abschätzung .....	5
2.2.1	Plangebiet und Methodik.....	5
2.2.2	Ortsbegehung.....	6
2.2.3	Brutvögel .....	7
2.2.1	Fledermäuse .....	8
2.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose zur Vorhabensrealisierung (Relevanzanalyse) .....	8
<b>3</b>	<b>ERGEBNISSE UND ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....</b>	<b>12</b>

---

Wallenhorst, 2022-10-26

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



i.V. H. Böhm

---

### Bearbeitung:

Dipl. Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2022-10-26

Proj.-Nr.: 222311

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

## 1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Bad Laer beabsichtigt die städtebauliche Neuordnung und Nachverdichtung eines bestehenden Wohnsiedlungsbereiches im Norden von Bad Laer. Die betroffenen Flächen konnten bisher keiner Bebauung zugeführt werden. Für eine zeitgemäße Bebauung sollen die Festsetzungen, insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung, angepasst werden. Da artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind, wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 Laer-Nord Teil II „Nördlich Eichenweg“, eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASV) durchgeführt, die hiermit zur Vorlage kommt. Die ASV dient der Dokumentation der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange und als Grundlage für weitere Abstimmungen mit der UNB.

## 2 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich

diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

*(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (ebd.)*

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

## **2.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme/ Gutachterliche Abschätzung**

### **2.2.1 Plangebiet und Methodik**

Der etwa 1,2 ha große Geltungsbereich befindet sich im Norden von Bad Laer. Er umfasst die Flurstücke 10 und 143/5 der Flur 5 in der Gemarkung Laer, östlich der Remseder Straße (K 338).

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um einen Ackerstandort (mehrjährige Ackerbrache), welche im westlichen Bereich aktuell als Lagerfläche für Schottermaterial und Bodenaushub dient. Ältere Gehölze (Stammdurchmesser > 20 cm) kommen nicht vor.

In der näheren Umgebung des Plangebietes überwiegt die Wohnnutzung, welche im Norden, Osten und Süden bis unmittelbar an die Fläche heranreicht. Westlich verläuft die stark frequentierte „Remseder Straße“, unmittelbar daran befinden sich weitere Wohnbauflächen, Acker und im Nordwesten gewerblich genutzte Flächen.

Die intensive Nutzung der betroffenen und direkt angrenzenden Flächen im Bereich des Planvorhabens, die von der freien Landschaft isolierte Lage der Fläche, die bestehenden angrenzenden Wohn-/ Gartenbereiche/ Siedlung und der Betrieb der westlich angrenzenden Straße („Remseder Straße“) sind grundsätzlich als starke Beeinträchtigung/ Vorbelastung (geringe Habitatausstattung, Lärm, visuelle Beeinträchtigung, Zerschneidungswirkung, Kollisionsgefährdung) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Konkrete Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten, bzw. artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor. Der Map-Server der Nds. Umweltverwaltung stellt für das Untersuchungsgebiet und seine unmittelbar angrenzenden Bereiche keine avifaunistisch oder faunistisch wertvollen Bereiche dar.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine städtebauliche Neuordnung und Nachverdichtung eines bestehenden Wohnsiedlungsbereiches im Norden von Bad Laer.

Um das mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierartengruppen und deren Lebensstätten und deren mögliche Betroffenheit abschätzen zu können, erfolgte eine artenschutzrechtliche Vorprüfung. Diese artenschutzrechtliche Vorprüfung beinhaltet eine einmalige Ortsbegehung innerhalb des Plangebietes und der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Strukturen sowie eine Potenzialabschätzung zu potenziell vorkommenden und gegebenenfalls betroffenen Artgruppen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten). Im Anschluss werden aus diesen Artgruppen mögliche potentiell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten aus gutachterlicher Sicht abgeleitet und die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren identifiziert (Relevanzprüfung).

## 2.2.2 Ortsbegehung

Am 05.10. 2022 fand im Bereich des Plangebietes (1. BPÄ Nr. 323) eine Ortsbegehung statt. Im Zuge dieser Begehung wurden die tatsächlichen Grundstücksnutzungen, die vorhandenen Strukturen und Habitatausstattungen sowie die bestehenden Vorbelastungen auf den Flächen des Plangebietes und seiner unmittelbar angrenzenden Randstrukturen begutachtet und hinsichtlich ihrer Eignung auf faunistische Lebensraumfunktion artenschutzrechtlich geschützter Tierarten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) bewertet. Als Ergebnis dieser gutachterlichen Abschätzung lässt sich folgendes festhalten:

Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets in Verbindung mit der Vorbelastung, der von der freien Landschaft isoliert liegenden Lage und der derzeitigen Nutzung nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Die konkret vorhandenen Biotopstrukturen (Ackerbrache und Lagerplatz mit Schuttablagerungen und Bodenablagerungen) stellen allgemein bis gering bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Die Nutzung des Gebietes, das bestehende angrenzende Wohngebiet und der Betrieb der angrenzenden Straßen sind als starke Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Barriere, Lärm, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen. Die Gebäudesubstanz der angrenzenden, besiedelten Bereiche weist Fugen, Ritzen und Hohlräume auf und bietet somit prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs-/Ruhestätte) für Fledermausarten und als Nistplatzbereich für verbreitete europäische Brutvogelarten der Siedlungsbereiche. Diese Brutvogelarten können auch in den vorhandenen Strukturen der angrenzenden Hausgärten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester) haben.

Die überplante Ackerbrache (Plangebiet) weist grundsätzlich eine allgemeine bis geringe Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und ggf. Brutplatzangebote) für verbreitete europäische Vogelarten der Siedlungsbereiche sowie als Nahrungshabitate ohne besondere Bedeutung für Fledermausarten und auch für weitere Tierarten ohne besondere ökologische Ansprüche auf. Weiterhin lässt sich feststellen, dass im Zuge der Begutachtung/ Ortsbegehung neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Artgruppen, keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten (z. B. weitere Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) anbieten. Eine Beeinträchtigung, bzw. eine relevante Betroffenheit von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) oder deren Fortpflanzungs-/ Ruhestätten ist somit nicht zu erwarten.

### Fazit

Im Ergebnis der o. a. Ortsbegehung und der gutachterlichen Potenzialabschätzung sowie aufgrund der Ausprägung des Vorhabenbereiches sind, neben Europäischen Vogelarten, Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten aus der Gruppe der Fledermäuse möglich. Für diese Artgruppen ist eine Betroffenheitsanalyse (Relevanzanalyse) mit gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung erforderlich.

### 2.2.3 Brutvögel

Herausgestellt werden Vorkommen mit besonderer Planungsrelevanz. Die Festlegung auf „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt in Anlehnung an die RLBP<sup>1</sup>. Demzufolge werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und Deutschlands, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren sowie streng geschützte Arten nach § 54 Abs. 2 BNatSchG einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen.

Die relativ kleine und unmittelbar von Siedlungsstrukturen umgebende Ackerbrachfläche des Vorhabens-/ bzw. Eingriffsbereiches kann nach derzeitiger Einschätzung aufgrund der geringen Größe der Ackerfläche und der bestehenden Habitatausprägung und insbesondere in Verbindung mit der räumlichen Nähe zum umgebenden Siedlungsbereich und den damit verbundenen Störfaktoren durch Betrieb und Bauwerke (Gebietskulisse) nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für charakteristische Offenlandarten wie Feldlerche, Kiebitz oder Rebhuhn fungieren. Weiterhin sind keine geeigneten Strukturen/ Habitatbedingungen für das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Arten die ältere oder auch dichtere Gehölze als Brutstätte benötigen (Nachtigall, Bluthänfling, Girlitz, Stieglitz) und /oder vorwiegend in oder an Gebäuden vorkommen (Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Turmfalke, Schleiereule, Feldsperling, Star) im Plangebiet vorhanden. Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser genannten Arten kann somit ausgeschlossen werden.

Auf der vom Eingriff betroffenen Fläche befinden sich keine Gehölzstrukturen und somit grundsätzlich keine Nistmöglichkeiten für gehölzbrütende Vogelarten. Offensichtliche größere Baumhöhlen oder größere Nester von europäischen Brutvogelarten sind auch an/ in den im angrenzenden Umgebungsbereich vorhandenen Bäumen nicht erkennbar gewesen.

Aufgrund der oben benannten Gegebenheiten, der Habitatausstattung, der Vorbelastungen durch die Lage im Siedlungsbereich sowie fehlender Hinweise im Rahmen der Ortsbegehung, können dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für **Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz** im Plangebiet und seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Für alle theoretisch im mittleren bis weiteren Umgebungsbereich vorkommenden Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz (z.B. Greifvögel, Eulen) liegen innerhalb des Plangebietes weiterhin keine geeigneten Nahrungshabitatstrukturen /-ausprägungen mit besonderer Bedeutung vor (z. B. essentielle Nahrungshabitate), so dass eine artenschutzrechtlich relevante Nutzung von Nahrungshabitaten durch planungsrelevante Brutvogelarten ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Der Verlust von Nahrungsflächen unterliegt zudem nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3, es sei denn der Verlust der Nahrungsfläche bedingt die Aufgabe einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Umfeld der Planung. Das ist bei allen Arten aufgrund der geringen Größe des Vorhabens und der bestehenden Vorbelastung durch die umgebende Nutzung/ Störquellen nicht zu erwarten.

Die Freiflächen innerhalb des Eingriffsbereiches bieten möglicherweise gelegentlich genutzten Nahrungsraum für ungefährdete, verbreitete Vogelarten (**Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz**) der Gärten und Parkanlagen bzw. der Siedlungsbereiche mit hoher Toleranz gegenüber anthropogenen Störwirkungen.

<sup>1</sup> Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.



## 2.2.1 Fledermäuse

Im Plangebiet/ Eingriffsbereich befinden sich keine Gebäude oder Gehölze. Für die Gruppe der **Fledermäuse** existieren im Plangebiet somit keine Strukturen, die sich ggf. als Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätten für Tiere dieser Artgruppe eignen könnten. Somit kann eine Betroffenheit potentieller Quartiere oder Individuen und damit die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Artgruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass Lebensstätten von Fledermausarten verloren gehen, oder Tiere getötet werden. Die Umsetzung des Planungsvorhabens wird somit keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Nr. 1 und 2 für Arten aus dieser Artgruppe auslösen.

Auf den betroffenen Randflächen des B-Planes und seinen direkt angrenzenden Flächen (v. a. im Übergangsbereich zu den angrenzenden Hausgartenflächen) ist möglicherweise eine gelegentliche Jagdnutzung durch (vornehmlich) die Zwergfledermaus, ggf. auch weiterer Fledermausarten wie die Breitflügelfledermaus möglich. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall. Eine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungsflächen von Fledermäusen durch die Planung ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung, bzw. eine relevante Betroffenheit von Fledermausarten oder deren Fortpflanzungs-/ Ruhestätten ist somit nicht zu erwarten.

## 2.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose zur Vorhabensrealisierung (Relevanzanalyse)

### Vorhabensspezifische Wirkfaktoren

Durch die vorliegende Planung werden die Festsetzungen des Ursprungsplanes für einen Teilbereich überprüft und aktualisiert. Damit soll eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung zwischen zwei bebauten Siedlungsbereichen erreicht werden.

Durch die Bebauung der bestehenden Freifläche kommt es zu einem Verlust einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (zurzeit Ackerrache und teilweise Lagerplatz von Schotter und Bodenmaterial) in einem geringen Ausmaß, neue Wohngebäude und gärtnerisch gestaltete Hausgartenbereiche werden neu entstehen.

Die intensive Nutzung der betroffenen und direkt angrenzenden Flächen im Bereich des Planungsvorhabens, die von der freien Landschaft isolierte Lage der Fläche, die bestehenden angrenzenden Wohn-/ Gartenbereiche/ Siedlung und der Betrieb der westlich angrenzenden Straße („Remseder Straße“) sind grundsätzlich als starke Beeinträchtigung/ Vorbelastung (geringe Habitatausstattung, Lärm, visuelle Beeinträchtigung, Zerschneidungswirkung, Kollisionsgefährdung) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Ne-



ben den direkt zu bebauenden Flächen könnten weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist durch angrenzende Siedlungsflächen und Straßen bereits sehr stark vorbelastet, faunistische Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Diese Störwirkungen werden das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren der Umgebung voraussichtlich nicht wirksam überschreiten, so dass die baubedingten, vorübergehend wirksamen Störwirkungen, als nicht erheblich eingestuft werden. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten durch baubedingte Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingt wird eine kleine Ackerfläche, unmittelbar von Siedlungsflächen umgeben, überplant. Somit gehen Bereiche verloren, die Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bieten. Des Weiteren werden mit den Grün-/Freiflächen Bereiche überplant, die zumindest gelegentlich für Nahrungsflüge von Fledermausarten genutzt werden könnten. Besonders bedeutsame oder essentielle faunistische Habitatfunktionen können ausgeschlossen werden.

Eine wirksame erhebliche anlagenbedingte Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten oder deren Lebensstätten ist somit allenfalls durch die Inanspruchnahme von möglichen Brutplatzangeboten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester) und damit einhergehend ein mögliches Tötungsverbot von Individuen von ungefährdeten, verbreiteten Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bzw. der Siedlungsbereiche durch das Beseitigen von Vegetationsstrukturen während der Brutzeit der Vögel denkbar.

Im unmittelbar angrenzenden Umgebungsbereich der geplanten Bebauung sind aktuell schon Wohngebäude und Hausgartenbereiche vorhanden. Mit der Umsetzung der Planung sind betriebsbedingt dauerhafte Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich in ihrer Dimension/ Umfang nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung (Vorbelastung) unterscheiden, die Gebietskulisse des Siedlungsrandes wird sich kaum wirksam von der bereits bestehenden Situation unterscheiden. Vorkommen von Arten, die hinsichtlich der genannten Wirkfaktoren empfindlich sind, sind nicht bekannt und aufgrund der Lage im Raum und der damit schon bestehenden Gebietskulisse und Störwirkungen auch nicht im Wirkungsbereich der geplanten Bebauung zu erwarten. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten durch betriebsbedingte Wirkfaktoren ist daher nicht zu erwarten.

### 3 Ergebnisse und Zusammenfassung

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar angrenzend an umgebende Wohnsiedlungsbereiche am Ortsrand von Bad Laer. Die Fläche stellt sich als von der freien Landschaft isoliert liegende, relativ kleinflächige Ackerbrache mit Lagerplatz (Schutt, Boden) dar. Vorgesehen ist die städtebauliche Neuordnung und Nachverdichtung eines bestehenden Wohnsiedlungsbereiches auf dieser Fläche. Durch die Neugestaltung/ geplante Bebauung kommt es zu einem Verlust einer relativ kleinen landwirtschaftlichen Nutzfläche welche von Siedlungsflächen umgeben ist.

Hinsichtlich des europäischen Artenschutzes weist das Plangebiet aufgrund der Größe, Nutzung, der räumlichen Lage und der Vorbelastung keine besondere Bedeutung für Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Vogelarten können innerhalb des Plangebietes mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Bei den theoretisch vorkommenden Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz sind allenfalls gelegentlich Nahrungsgäste zu erwarten. Essentielle Nahrungsflächen solcher Arten liegen aber nicht vor. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG, der erheblichen Störung gem. § 44 (1) Nr.2 sowie der Verlust von Brutplätzen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) können für **Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz** ausgeschlossen werden.

Die Freiflächen innerhalb des Plangebietes bieten allgemein Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Brutvogelarten der Gärten und Parkanlagen sowie der Siedlungsbereiche. Essentielle Nahrungsflächen solcher Arten liegen aber nicht vor. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG sowie der Verlust von Vogelnestern (Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) kann daher bei Beseitigung von Vegetationsstrukturen während der Brutzeiten für **Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz** nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Hier ist die Einhaltung von Bau- / und Erschließungszeiten zur Abwendung der möglichen Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlich (s.u.).

Gehölze oder Gebäude befinden sich nicht im Eingriffsbereich, daher kann auch das Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Tiere aus der Artgruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden. Essentielle Nahrungsflächen für Fledermausarten liegen ebenfalls nicht vor. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG, der erheblichen Störung gem. § 44 (1) Nr.2 sowie der Verlust von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) können für die **Artgruppe der Fledermäuse** ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus weist das Plangebiet aufgrund einer fehlenden Habitatausstattung und der starken Vorbelastung nach derzeitigem Kenntnisstand keine besondere Bedeutung für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie), z.B. weitere Säugetiere, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen auf. Eine Beeinträchtigung, bzw. eine relevante Betroffenheit von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) oder deren Fortpflanzungs-/ Ruhestätten ist somit nicht zu erwarten.

Aus diesem Grund ist die Durchführung faunistischer Kartierungen oder einer vertieften speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Art für Artbetrachtung) nicht vorgesehen. Weitere Prüfschritte sind unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungsmaßnahmen aus derzeitigem Sicht nicht erforderlich.

### **Fazit:**

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Fledermäuse (gelegentliche Jagdnutzung ohne besondere/ essentiell Bedeutung) und der Brutvögel (Lebensraum und ggf. Brutplatzangebote für verbreitete, ungefährdete Vogelarten) möglich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes.

Hinsichtlich des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten ist und somit die Umsetzung der vorgesehenen Planung möglich ist.

- **Baufeldräumung:** Die Baufeldräumung (Beseitigung von Vegetationsstrukturen) muss außerhalb der Brutsaison der Vögel und somit zwischen dem 01. August und dem 01. März erfolgen, um eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sowie des Verlustes von besetzten Vogelnestern verbreiteter Brutvogelarten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) zu vermeiden. Sollte das Beseitigen von Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

## 4 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005A): DAS KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS. ALLES ÜBER BIOLOGIE, GEFÄHRDUNG, SCHUTZ. - BAND 1: NONPASSERIFORMES - NICHTSPERLINGSVÖGEL. 2., VOLLSTÄNDIG ÜBERARBEITETE AUFLAGE, AULA-VERLAG, WIEBELSHEIM, 808 S
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005B): DAS KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS. ALLES ÜBER BIOLOGIE, GEFÄHRDUNG, SCHUTZ. - BAND 2: PASSERIFORMES - SPERLINGSVÖGEL. 2., VOLLSTÄNDIG ÜBERARBEITETE AUFLAGE, AULA-VERLAG, WIEBELSHEIM, 622 S
- BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1997): DIE BRUTVÖGEL MITTELEUROPAS. BESTAND UND GEFÄHRDUNG. AULA-VERLAG, WIESBADEN
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2018): ARTEN ANHANG IV FFH-RICHTLINIE: ONLINE VERFÜGBAR: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/wolfcanis-lupus.html>
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBl. I S. 258, 896), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBl. I S. 95) GEÄNDERT WORDEN IST
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15. SEPTEMBER 2017 (BGBl. I S. 3434) GEÄNDERT WORDEN IST
- DIETZ C., HELVERSEN, O.V. & WOLZ, I. (2007): HANDBUCH DER FLEDERMÄUSE EUROPAS UND NORDWESTAFRIKAS – BIOLOGIE, KENNZEICHEN, GEFÄHRDUNG. KOSMOS VERLAG, STUTTGART
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., C. SUDFELDT, EICKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & WITT, K. (2014): ATLAS DEUTSCHER BRUTVOGELARTEN – ): ATLAS DEUTSCHER BRUTVOGELARTEN. STIFTUNG VOGELMONITORING DEUTSCHLAND UND DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN, HOHENSTEIN-ERNSTTHAL UND MÜNSTER
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- KIEL, E.-F. (2005): ARTENSCHUTZ IN FACHPLANUNGEN. IN: LÖBF-MITTEILUNGEN 1/05, S. 12-17
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & ZANG, H. (2014): ATLAS DER BRUTVÖGEL IN NIEDERSACHSEN UND BREMEN 2005-2008. – NATURSCHUTZ LANDSCHAFTSPFL. NIEDERSACHS. H. 48: 1-552 + DVD
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL NIEDERSACHSENS UND BREMENS, 9. FASSUNG, STAND OKTOBER 2022. INFORM. D. NATURSCHUTZ NIEDERSACHS. 41, NR.2: 111 - 174, HANNOVER.

NIEDERSÄCHSISCHES      AUSFÜHRUNGSGESETZ      ZUM      BUNDESNATURSCHUTZGESETZ  
NAGBNATSchG.      NIEDERSÄCHSISCHES      AUSFÜHRUNGSGESETZ      ZUM

---

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 19. FEBRUAR 2010, NDS. GVBL. 2010,  
104 (INKRAFTTRETEN AM 01. MÄRZ 2010)

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). ANWENDUNG DER  
RLBP (AUSGABE 2009) BEI STRAßENBAUPROJEKTEN IN NIEDERSACHSEN – HINWEISE ZUR  
VEREINHEITLICHUNG DER ARBEITSSCHRITTE ZUM LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLAN UND ZUM  
ARTENSCHUTZBEITRAG (STAND: MÄRZ 2011)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME  
SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (ABL. L 206 VOM 22.7.1992, S. 7)